

Vereinbarung
über die
ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

und

der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

- Landesvertretung Bayern -

dem BKK Landesverband Bayern

der Bundesknappschaft Verwaltungsstelle München

dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftli-
chen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern

dem Landesverband der Innungskrankenkassen
in Bayern

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

- Landesvertretung Bayern -

vom 1. April 1999

Präambel

Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf eine Übergangslösung darstellt und durch eine weitgehend pauschalierte Vergütung von Kosten des Sprechstundenbedarfs abgelöst werden soll.

I. Anwendungsbereich

1. Der Sprechstundenbedarf für Anspruchsberechtigte

der AOKs
der Betriebskrankenkassen
der Innungskrankenkassen
der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
der Angestellten-Krankenkassen
der Arbeiter-Ersatzkassen
der Bundesknappschaft Verwaltungsstelle München
der Bundeswehr
des Bundesgrenzschutzes
der Bayerischen Bereitschaftspolizei
des Bundesamtes für Zivildienst

ist zu Lasten der für den Vertragsarzt-Sitz zuständigen AOK zu verordnen.

2. Der nach dieser Vereinbarung verordnete Sprechstundenbedarf ist nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten der AOKs, Betriebs-, Innungskrankenkassen, der Landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Angestellten-Krankenkassen und der Arbeiter-Ersatzkassen sowie der Bundesknappschaft und ferner für Anspruchsberechtigte der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bayerischen Bereitschaftspolizei und des Bundesamtes für Zivildienst zu verwenden.

3. Nicht zulässig ist die Verwendung von Sprechstundenbedarf u.a. für

a) Privatpatienten bzw. Mitglieder der privaten Krankenversicherung

- b) Personen, die betreut werden nach dem
- Bundesversorgungsgesetz aufgrund eines
Bundesbehandlungsscheines,
Bundesentschädigungsgesetz,
Häftlingshilfegesetz,
Heimkehrergesetz,
Opfer-Entschädigungsgesetz,
Soldatenversorgungsgesetz.
- c) Sozialhilfeempfänger,
- d) Unfallverletzte bei Arbeits- und Wegeunfällen, bei denen
Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht.
4. Die Vereinbarung gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Bayern teilnehmenden Ärzte.

II. Verordnung von Sprechstundenbedarf

1. Der Sprechstundenbedarf soll grundsätzlich kalendervierteljährlich bezogen werden. Er ist bis zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen.

Die zu Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Beschaffung der Grundausstattung der Praxis darf nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Dies gilt auch bei Praxisübernahmen. Die erste Ersatzbeschaffung darf im Rahmen dieser Vereinbarung grundsätzlich erst zwei Monate nach Praxisbeginn erfolgen.

Impfstoffe gemäß Buchstabe g der Anlage zu Abschnitt III.1 können auch im voraus verordnet werden.

2. Die Verordnung erfolgt zu Lasten der für den Vertragsarzt-Sitz zuständigen AOK auf einem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16a bay) - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - und ist im Markierungsfeld "(9) Sprechstundenbedarf" entsprechend zu kennzeichnen.

Betäubungsmittel als Sprechstundenbedarf werden mit dem besonderen Betäubungsmittel-Verordnungsblatt bezogen.

Als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige **Impfstoffe** sind **gesondert** auf einem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16a bay) zu verordnen. In diesen Fällen sind die Markierungsfelder "(8) Impfstoffe" und "(9) Sprechstundenbedarf" zu kennzeichnen. Bei entsprechendem Bedarf sind je benötigtem Impfstoff möglichst 30 Dosen zu verordnen.

Als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige **Hilfsmittel** sind **gesondert** auf einem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16a bay) zu verordnen. In diesen Fällen sind die Markierungsfelder "(7) Hilfsmittel" und "(9) Sprechstundenbedarf" zu kennzeichnen.

3. Jede Anforderung muß von dem Vertragsarzt unterschrieben und mit dem Arztstempel versehen werden.
4. Der verordnete Sprechstundenbedarf muß jeweils sofort in vollem Umfang bezogen werden; eine Depotlagerung in der Apotheke oder bei sonstigen Lieferanten ist nicht zulässig.
5. In den berechnungsfähigen vertragsärztlichen Leistungen sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - enthalten
 - allgemeine Praxiskosten,
 - Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstanden sind,
 - Kosten für Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmaltrachealtuben, Einmalabsaugkatheter, Einmalhandschuhe, Einmalrasierer, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre, Einmalspekula, Einmalküretten,
 - Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laboratoriumsuntersuchungen,
 - Kosten für Filmmaterial und Radionuklide.

Eine Verordnung von Sprechstundenbedarf ist insoweit nicht zulässig.

Die pauschale Abgeltung der Kosten für Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmittel, soweit diese nicht in den berechnungsfähigen Leistungen enthalten sind, sowie die Kosten der für die Kontrastmitteleinbringung notwendigen Materialien bzw. die Verordnung von Röntgen-, MRT- und

Ultraschallkontrastmitteln im Einzelfall auf den Namen des Patienten zu Lasten der zuständigen Krankenkasse ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Eine Verordnung dieser Mittel über Sprechstundenbedarf ist nicht zulässig.

Die Sachkostenpauschalen nach den Nr. 7250 bis 7252 EBM enthalten alle Sachkosten, einschließlich der Kosten für Kontrastmittel und Sprechstundenbedarf. Die allgemeinen Bestimmungen A I.4. des EBM finden keine Anwendung. Eine Verordnung dieser Mittel über Sprechstundenbedarf ist nicht zulässig.

III. Begriff und Begrenzung des Sprechstundenbedarfs

1. Als Sprechstundenbedarf gelten nur solche Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung angewendet werden oder bei Notfällen für mehr als einen Berechtigten zur Verfügung stehen müssen.¹ Bei der Anforderung von Sprechstundenbedarf ist die Anlage zu dieser Vereinbarung zu beachten.

Ein ersatzweiser Bezug anderer Mittel oder Artikel ist nicht zulässig.

2. Der vom Vertragsarzt verordnete Sprechstundenbedarf hat den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen und muß zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der einschlägigen einzelnen Leistungen in angemessenem Verhältnis stehen.
3. Die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ist bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - nicht zulässig.
- 4.a Arznei- und Verbandmittel, die nur für einen Patienten bestimmt sind, stellen keinen Sprechstundenbedarf dar und sind daher mit Angabe der zuständigen Krankenkasse auf den Namen des Versicherten zu verordnen. Soweit solche Mittel für den Patienten, auf dessen Namen sie verordnet wurden, nicht mehr benötigt werden und in der Praxis verbleiben, sind sie dem Sprechstundenbedarf zuzuführen.
- 4.b Hilfsmittel sind grundsätzlich nicht als Sprechstundenbedarf bezugsfähig, sondern nur auf den Namen des Patienten. Ausgenommen sind die der Anlage zu Abschnitt III. aufgeführten

¹ Protokollnotiz zu Abschnitt III.1:

§ 43 Arzneimittelgesetz ist zu beachten

und entsprechend gekennzeichneten Hilfsmittel (Kennzeichnung: HIMI). Hilfsmittel im Sinne der GKV sind ausschließlich die im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Produkte (s. § 128 SGB V).

5. Abweichend von Ziffer 4 sind als Sprechstundenbedarf zu verordnen und zu verwenden

- 5.1 Impfstoffe gegen

Diphtherie,
FSME,
Haemophilus influenzae b-Infektion,
Hepatitis B (nur Kinderimpfstoff, gilt nicht für Erwachsenenimpfstoff),
Keuchhusten,
Kinderlähmung,
Masern,
Mumps,
Pneumokokken,
Röteln,
Virusgrippe;

- 5.2 Impfstoff und Immunglobulin gegen Wundstarrkrampf, sofern nicht ein Unfallversicherungsträger zuständig ist

- 5.3 Mehrfachimpfstoffe gegen

Diphtherie/Keuchhusten/Wundstarrkrampf/HIB/Polio
Diphtherie/Keuchhusten/Wundstarrkrampf/Polio
Diphtherie/Keuchhusten/Wundstarrkrampf/HIB,
Diphtherie/Wundstarrkrampf/HIB,
Diphtherie/Keuchhusten/Wundstarrkrampf,
Diphtherie/Wundstarrkrampf,
Masern/Mumps,
Masern/Mumps/Röteln.

- 5.4 Immunglobulin im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge zur Anti-D-Prophylaxe

Die Verordnung ist gesondert auf einem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16a bay) vorzunehmen. Dabei sind die Markierungsfelder "(8) Impfstoffe" und "(9) Sprechstundenbedarf" zu kennzeichnen.

6. Gefäße für den Sprechstundenbedarf und die im Zusammenhang mit den Gefäßen anfallenden Kosten für in Apotheken hergestellte oder abgefüllte Mittel werden nicht bezahlt. Dies gilt sinngemäß auch beim Direktbezug von anderen Lieferanten. Ausgenommen sind Mietkosten für Gefäße (Behälter, Flaschen) für medizinische Gase.

7. Mittel, die für Vorsorgeuntersuchungen verwendet werden, sind mit der Gebühr abgegolten und damit kein Sprechstundenbedarf.
8. Soweit durch § 34 SGB V ggf. in Verbindung mit einer Rechtsverordnung Arzneimittel oder Hilfsmittel von der Kostenübernahme durch die Krankenkassen ausgeschlossen sind, gilt:
 - 8.1 Eine Verordnung von nach § 34 Absatz 1 oder 2 SGB V ausgeschlossenen Arzneimitteln (Bagatellarzneimittel) als Sprechstundenbedarf ist zulässig, wenn sie ausschließlich zur Vorbereitung auf oder im unmittelbaren Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe angewendet werden. Die Verordnung von nach § 34 Absatz 3 SGB V ausgeschlossenen Arzneimitteln (Negativliste) ist unzulässig.
 - 8.2 Eine Verordnung von nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossenen Hilfsmitteln ist zulässig, wenn sie ausschließlich für oder im unmittelbaren Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe angewendet werden.

Die Anlage zu dieser Vereinbarung ist hierbei zu beachten.

9. Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beachten. Falls der Arzt dennoch ein Arzneimittel verordnet, dessen Apothekenverkaufspreis über dem Festbetrag liegt, so bezahlt die Krankenkasse ausschließlich die Kosten für den Festbetrag, die entstehenden Mehrkosten muß der Arzt selbst übernehmen (§ 12 Abs. 2 SGB V).
10. Materialien, für die in der Vereinbarung zur Abgeltung von Sachkosten u.a. im Zusammenhang mit ambulanten Operationen eine Kostenregelung besteht, dürfen nicht auf Sprechstundenbedarf bezogen werden.

IV. Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

1. Bei der Verordnung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Groß- bzw. Bündelpackungen zu verordnen.

Als Sprechstundenbedarf ordnungsfähige Impfstoffe sind bei entsprechendem Bedarf mit möglichst 30 Dosen je benötigtem Impfstoff zu verordnen.

3. Die nach den §§ 44 oder 47 des Arzneimittelgesetzes in der jeweiligen Fassung von der Apothekenpflicht oder von der Vertriebsbindung über die Apotheken ausgenommenen Arzneimittel sollen direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug bei der benötigten Menge in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll ist.
4. Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf. Soweit als zulässiger Sprechstundenbedarf Fertigarzneimittel verordnet werden, müssen diese beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte registriert oder zugelassen und allgemein in Apotheken erhältlich sein.

V. Prüfung des Sprechstundenbedarfs

Für die Rückerstattung der Kosten von unzulässig verordnetem Sprechstundenbedarf und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Sprechstundenbedarfs-Anforderungen gilt die Prüfungsvereinbarung.²

²Protokollnotiz zu Abschnitt V:

Die Vertragspartner stellen fest, daß für Impfungen nach den Nummern 8902 und 8911 bei den Primärkassen (bzw. den entsprechenden Gebührenordnungspositionen bei den Ersatzkassen) nicht die Gebühren des Kapitels B.I BMÄ/E-GO '96 angesetzt werden können. Mit dem Ansatz von Gebühren des Kapitels B.I BMÄ/E-GO '96 kann der Vertragsarzt daher keine Impfleistung belegen. Bei der Prüfung des Impfstoffbezuges sind für die Ermittlung der Anzahl der durchgeführten Impfungen ausschließlich die abgerechneten Impfpositionen maßgeblich.

VI. Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft. Die Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 1. Oktober 1993 i.d.F. des 4. Nachtrages - gültig ab 1. Januar 1996 - wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.1999, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Anlage
zu Abschnitt III.1
zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung
von Sprechstundenbedarf
gültig ab 01.04.1999

Als Sprechstundenbedarf gelten:

a) Verbandstoffe und Nahtmaterial*

verordnungsfähig:

Augenklappen, -binden
Augenkompressen
Augenwatte
dauerelastische Binden
Drainageschläuche
elastische Binden
Ergänzungsmaterial für Gipsverbände (z.B. Gehstollen, Gummiabsätze)
Fertighalskrawatten (HIMI)
Fingerlinge als Verbandsschutz
Gewebeklebstoff
Gips-Binden, auch mit Kunstharz
Klammerverbände
Klebebinden, auch elastische
Kompressen, auch steril und/oder Salbenkompressen, ausgenommen im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 900 BMÄ, E-GO '96

nicht verordnungsfähig:

Antithrombosestrümpfe
Bandagen, als orthopädisches Hilfsmittel
Gipslack
Gipslösegel
Kompressen und dermatologische Externa im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 900 BMÄ, E-GO '96
Schienen als orthopädisches Hilfsmittel
Schienen als Sortiment
Slipereinlagen
Stilleinlagen
Zellstoff, Krepp- und Krankenunterlagen u.ä. zum Reinigen des Patienten oder zum Säubern bzw. Abdecken von Geräten oder als Unterlage auf Untersuchungsliegen und dergleichen

verordnungsfähig:

Kompressenstoff

Mullbinden, auch elastische

Nahtmaterial, auch atraumatisches
(Catgut, Nähseide u.ä.)

Ohrenklappen, -binden

Papierbinden

Polsterwatte

Rucksackfertigverbände (HIMI)

Schaumgummiverbandmaterial

Schienen zur Anfertigung von
Schienenverbänden, auch

Fingerendgelenkschienen

Schlauchverbandmaterial, auch
Fertigverbände

Schnellverbandmaterial, auch
Rollenpflaster

Stärkebinden

synthetisches **Stützverbandmaterial** (nur für Verbände mit einer Liegezeit von mehr als 4 Wochen)

Tamponadestreifen, -binden,
auch steril und/oder imprägniert
mit Arzneistoffen

thermoplastisches Material zur
Anfertigung von Schienenverbänden

Tupfer, auch steril

Vaginaltampons

Verbandfixiermittel

Verbandklammern

Verbandmull, auch steril und/
oder imprägniert mit Arzneistoffen

nicht verordnungsfähig:

verordnungsfähig:**nicht verordnungsfähig:****Verbandspray****Verbandwatte****Verbandzellstoff** (gebleicht)**Wattestäbchen** (mit oder ohne
Wattekopf)**Wundklammern****Zinkleim****Zinkleimbinden**, auch elastische

- *
1. Bei Hilfsmitteln (Kennzeichnung: HIMI), die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Verwendung verbraucht sind, ist ein Sprechstundenbedarfsbezug bzw. eine Entnahme nur im zeitlich begrenzten Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe möglich.
 2. Im Rahmen einer postoperativen Behandlung notwendige Bandagen und Schienen zählen zu den Hilfsmitteln, die unter Beachtung der Bestimmungen der Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien auf den Namen des Patienten zu verordnen sind. Eine Verordnung als Sprechstundenbedarf kommt nicht in Betracht.

b) Mittel zur Diagnostik und Therapie *

verordnungsfähig:

Abdruckmittel (Gips oder andere Werkstoffe)

Allergologisches Testmaterial nach Nr. 340, 342 BMÄ, E-GO '96

Blutentnahmesysteme für den therapeutischen Aderlaß gemäß Nr. 285 BMÄ, E-GO '96

Dreiecktücher

Einmalbiopsienadeln

Einmal-Drainage-Sauggeräte für ambulante Operationen einschließlich Zubehör, z.B. Drainageschläuche, Wechselflaschen, Sekretstopper

Einmalhautstanzen

Einmalinfusionsbestecke (HIMI)

Einmalinfusionskatheter (HIMI)

Einmalinfusionsnadeln (HIMI)

Einmalklysmen

Einmalperfusionsbestecke, so weit für Infusionszwecke benutzt (HIMI)

Einmalpunktionsbestecke zur Pleura- und Aszitespunktion

Fertigpackungen, Gelpackungen (mehrfach verwendbar) und Gase zur Thermotherapie nach Nr. 530, 535 BMÄ, E-GO '96

nicht verordnungsfähig:

Ablegeschalen

Absaugrohre für Mund und Rachen, auch als Einmalartikel

Additionsfolien für Augengläser, auch wiederverwendbare

Äther zum Reinigen von Geräten, Objektträgern, Deckgläsern usw.

Allergologisches Testmaterial nach Nrn. 345 - 357 BMÄ, E-GO '96

Atemkalk

Aufbewahrungslösung für Instrumente

Augenstäbchen

Beschneidungsglocken

Deckgläser

Einführungsbestecke (z.B. für Katheter)

Einmalabsaugkatheter

Einmaldarmrohre

Einmalhandschuhe

Einmalharnblasenkatheter, auch Dauerkatheter

Einmalkanülen

Einmalküretten

Einmalperfusorspritzen

- Für diagnostische und therapeutische Hilfsmittel (Kennzeichnung: HIMI), die der Patient zur weiteren Verwendung behält, oder die mit einer einmaligen Verwendung verbraucht sind, ist die Verordnung nur im zeitlich begrenzten Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe möglich.

verordnungsfähig:

Kathetergleitmittel, auch solche mit Zusatz eines Anästhetikums und/oder eines Antibiotikums

Kohlensäure zur Kryotherapie, einschließlich evtl. Kosten für die Gasflaschenmiete und die Anlieferung

Mundspatel

Paukenröhrchen

Pharmakodynamische Stufenbelastung im Rahmen der Untersuchungen nach den Nrn. 614, 5409 BMÄ, E-GO '96: **Arzneimittel** zur Anwendung bei mehreren Patienten

Photochemotherapie nach Nr. 565 BMÄ, E-GO '96: **Arzneimittel** zur Anwendung bei mehreren Patienten

physiologische **Kochsalzlösungen** als Lösungs- oder Verdünnungsmittel für Arzneimittel

Reagenzien und vorgefertigte **Reagenzträger** für die einfache qualitative Harnuntersuchung auf Eiweiß und/oder Zucker (ggf. einschl. Kontrolle auf Ascorbinsäure) sowie zur Bestimmung des pH-Wertes

medizinischer **Sauerstoff**, einschließlich evtl. Kosten für die Gasflaschenmiete und die Anlieferung

Stickstoff zur Kryotherapie, einschließlich evtl. Kosten für die Gasflaschenmiete und die Anlieferung

Stimulations- und Suppressions-test: Kosten für zu applizierende Substanzen

nicht verordnungsfähig:

Einmalproktoskope

Einmalskalpelle

Einmalspekula

Einmalspritzen

Einmaltrachealtuben

Einschwemmkatheter zur Durchführung der Leistungen nach Nr. 635 oder Nr. 636 BMÄ, E-GO '96

Eisbeutel

Fieberthermometer

Filmmaterial

Filtrierpapier

Fixiermittel für Abstrichmaterial

Fluorescein-Natrium-Lösung i.v.

Formaldehyd (Formalin)

Geräte zur Blutentnahme, auch als Einmalartikel

Geräte oder komplette Bestecke (Sets) zur Gewebeentnahme, auch als Einmalartikel - ausgenommen: Einmalbiopsienadeln und Einmalhautstanzen -

Geräte oder komplette Bestecke (Sets) zur Infusion

Ausnahme: Einmalinfusionsbestecke

Einmalinfusionskatheter

Einmalinfusionsnadeln

Geräte oder komplette Bestecke (Sets) zur Koniotomie (Anlegen eines Luftweges), auch als Einmalartikel

verordnungsfähig:

Swan-Ganz-Katheter zur Durchführung von Leistungen nach Nrn. 635, 636 BMÄ, E-GO`96

Urinauffangbeutel für Kinder (HIMI)

Injizierbare vasoaktive Testsubstanzen zur Diagnostik der erektilen Dysfunktion auch in Verbindung mit Nr. 1746 BMÄ, E-GO '96 (ausschließlich verordnungsfähig im Fachgebiet Urologie!)

Wasser nur als Lösungs- oder Verdünnungsmittel für Arzneimittel (je nach Wirtschaftsgebotsgebote Fertigerzeugnis oder rezepturmäßig hergestelltes Aqua destillata)

nicht verordnungsfähig:

Geräte oder komplette Bestecke (Sets) **zur Punktion**, auch als Einmalartikel

Gesichtsschleier

Glasstäbchen

Gummihandschuhe, auch Einmalhandschuhe

Gummifingerlinge, auch Einmalfingerlinge

Handgelenksbandagen

Harnblasenkatheter, auch Einmalkatheter bzw. Harnblasendauerkatheter

Harnleiterschienen, auch versenkbare Harnleiterschienen

Hautklammergeräte

Hautmarkierungsmittel

Helicobacter-Test

Immersionsöl im Zusammenhang mit Laboruntersuchungen (z.B. Zedernöl)

Inhalationsgerät, auch als Einmalgerät einschließlich Kosten für mit dem Einsatz solcher Geräte ggf. zur Anwendung kommender Artikel (z.B. Ventilationskit)

Injektionsbestecke (Sets), weder als Einmalgeräte noch zusätzlich zum Arzneimittel mit sonstigem Zubehör

Injektionskanülen, auch Einmalinjektionskanülen

Injektionsspritzen, auch Einmalinjektionsspritzen

Irrigatoren

Kanadabalsam

Kathetersets

verordnungsfähig:

nicht verordnungsfähig:

Kontaktgel, Kontaktflüssigkeiten zur Durchführung von Kontaktglasuntersuchungen

Kontrastmittelinjektoren

Mehrwegehähne

Microalbuminurietest

Moor, Schlick oder Fango zur einmaligen Anwendung

MRT-Kontrastmittel

Mund- und Nasenmasken

Natriumcitricum-Lösung

Nierenschalen, auch Einmalschalen

Nuklearmedizinische in-vivo-Diagnostik: Die Kosten für Beschaffung und ggf. Aufbereitung der notwendigen **Substanzen, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind**, sowie die Kosten der Radionuklide und Markierungsbestecke

Objektträger

Operationstücher und -folien

Osteosynthesematerial

PEG-Magensonden, -Dünndarmsonden, -Zwölffingerdarmsonden

Perfusionsbestecke, ausgenommen: Einmalperfusionsbestecke, soweit für Infusionszwecke benutzt

Pessare

Plasmapheresebeutel

Portio-Adapter, auch Einmaladapter

Prismenfolien für Augengläser, auch wiederverwendbare

Radionuklide

verordnungsfähig:

nicht verordnungsfähig:

Rasierer, auch Einmalrasierer

Kosten für **Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laborleistungen**. Derartige Kosten sind ausnahmslos mit den Gebühren abgegolten. Abgegolten sind auch die Kosten aller „Substanzen“, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind. Dazu gehören Nährböden, Zellkulturen und auch Tiere und Tierteile, die für bestimmte Laboruntersuchungen benötigt werden.

Röntgenkontrastmittel

Rostschutzmittel zur Instrumentenpflege

Sauerstoffgeräte, -brillen, -nasensonden

Scheren

Seditainer

Septumschienen für plastische Septumchirurgie

Silikonspray zur Instrumentenpflege

Silikonzügel, auch Einmalsilikonzügel

Skalpelle auch Einmalskalpelle und/oder **Einmal-Klingen**

Sterifix-Mini-Spike u.ä.

Transferkatheter, Nährmedien für die Leistungen nach den Nrn. 1188, 1190 BMÄ, E-GO '96

Teststreifen, die neben der qualitativen Harnuntersuchung auf Eiweiß und/oder Zucker (ggf. einschl. Kontrolle auf Ascorbinsäure) sowie des pH-Wertes weitere Untersuchungsmöglichkeiten enthalten

TroponinT-Test

verordnungsfähig:

nicht verordnungsfähig:

Überleitungsgeräte, auch Einmalüberleitungsgeräte

Ultraschallkontrastmittel

Urinbehälter

Venenstripper, auch Einmalvenenstripper

Wasser jeglicher Art für Laborzwecke

Xylol

Zungenläppchen

c) Desinfektionsmittel (ausschließlich zur Anwendung am Patienten)

verordnungsfähig:

Äther zur Anwendung an hautempfindlichen Patienten

Alkoholtupfer, auch sterilisierte

Desinfektionsmittel, die ausschließlich für Haut, Schleimhäute und/oder Wunden bestimmt sind

Isopropylalkohol (70 %), auch sterilfiltriert

Polyethylenglykol zur Giftentfernung von der Haut

Wasserstoffperoxid 3 %

Wundbenzin

nicht verordnungsfähig:

Aethylalkohol

Brennspiritus

Hautreinigungsmittel (Seifen, Syndets, Emulsionen), auch wenn sie medizinische Substanzen enthalten

Mittel zur Desinfektion oder Reinigung des ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen, der Praxisräume oder der Hände

Wasser für Sterilisationszwecke

d) Arzneimittel für Anästhesieleistungen

verordnungsfähig:

Arzneimittel für Anästhesieleistungen nach Abschnitt D
BMÄ, E-GO`96, soweit sie in
der ambulanten Praxis verwendet
werden

Arzneimittel zur Narkosevorbereitung

nicht verordnungsfähig:

e) Injektions- und Infusionsmittel

verordnungsfähig:

Für die Anwendung durch den Vertragsarzt sind als Sprechstundenbedarf in wirtschaftlichen Mengen zulässig:
Injektions- und Infusionsmittel

- a) **bei Serienbehandlungen:**
Wirtschaftliche Großpackungen (auch Durchstechflaschen) zur Serienbehandlung von mehr als einem Berechtigten
- b) **bei Notfällen und akuten Schmerz- und Erregungszuständen** (soweit geeignet auch orale und rektale Darreichungsformen)
- c) **zur Geburtshilfe**

nicht verordnungsfähig:

Soweit nicht aufgrund anderer Anlagen verordnungsfähig, sind als Injektions-/Infusionsmittel unzulässig:

Abstillmittel

Aescin-Präparate

Anabolika

DMPS (außer als Antidot)

Durchblutungsfördernde Mittel,
verordnungsfähig:
Pentoxifyllinhaltige Präparate in kleinen Mengen zur Initialbehandlung von Notfällen

Geriatrika

homöopathische Kombinationspräparate,
verordnungsfähig:
homöopathische Einzelmittel

Hormonpräparate zur Infertilitätsbehandlung

Immuntherapeutika und Zytokine

Karies- und Parodontosemittel

Lebertherapeutika

Lipidsenker

Mineralstoffpräparate,
verordnungsfähig:
Magnesium und Calcium

Neuraltherapeutika/Neuropathiepräparate,
verordnungsfähig:
Lokalanästhetika-Monopräparate

verordnungsfähig:

nicht verordnungsfähig:

Nootropika/Neurotropika

**Organextrakte, Organlysate und
Bakterienlysate**

verordnungsfähig

Calcitonin, Heparine, Insulin

Roborantien, Tonika

**Sexualhormone und ihre Hemm-
stoffe**

Stimulantien

Sumatriptan-Präparate

Umstimmungsmittel

Venentherapeutika,

verordnungsfähig:

Venenverödungsmittel

vitaminhaltige Präparate,

auch wenn das Vitamin nicht
wirkungsbestimmender Be-
standteil ist

**Zytostatika, Metastasenhemmer
und Diphosphonate**

f) **Arzneimittel oder andere Substanzen zur Anwendung bei mehreren Patienten**

verordnungsfähig:

Alle Mittel, die **je nach dem Fachgebiet** bei mehr als einem Anspruchsberechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung sofort oder in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff anzuwenden sind und üblicherweise mit einem nur geringen Teil einer Einzelpackung vom Arzt appliziert werden (wenn wirtschaftlicher - unter Beachtung des Verfalldatums - auch in größeren Handelspackungen),

Gels

Globuli

Lösungen

Ovula

Puder

Salben

Sprays

Suppositorien

Styli

Tabletten

Augen-, Nasen-, Ohrentropfen

Mittel für: Ätzungen

Entgiftungen

Inhalationen

Instillationen

Pinselungen

Spülungen (aber: **nicht** für arthroskopische Leistungen)

g) Impfstoffe und Seren

verordnungsfähig:

Impfstoffe gegen:

Diphtherie
FSME
Haemophilus influenzae b-
Infektion
Hepatitis B (nur Kinderimpf-
stoff, gilt nicht für Erwachse-
nenimpfstoff)
Keuchhusten
Kinderlähmung
Masern
Mumps
Pneumokokken
Röteln
Virusgrippe
Wundstarrkrampf

Mehrfachimpfstoffe gegen:

Diphtherie/Keuchhusten/Wundstarrkrampf/HIB/Polio
Diphtherie/Keuchhusten/Wundstarrkrampf/Polio
Diphtherie/Keuchhusten/Wundstarrkrampf/HIB
Diphtherie/Wundstarrkrampf/HIB
Diphtherie/Keuchhusten/Wundstarrkrampf
Diphtherie/Wundstarrkrampf
Masern/Mumps
Masern/Mumps/Röteln.

Immunglobulin gegen Wundstarrkrampf
zur Erstversorgung eines Verletzten, so-
fern nicht ein Unfallversicherungsträger
zuständig ist.

Immunglobulin im Rahmen der Mutter-
schaftsvorsorge zur Anti-D-Prophylaxe

nicht verordnungsfähig:

Alle nicht als verordnungsfähig
aufgeführten Impfstoffe und Se-
ren; diese sind - wenn die Ko-
sten der Impfung von der Kran-
kenkasse übernommen werden -
auf den Namen des Patienten zu
Lasten des zuständigen Ko-
stenträgers zu verordnen, soweit
sie nicht pauschal abgegolten
sind.

Protokollnotiz zu Abschnitt III.1:

§ 43 Arzneimittelgesetz ist zu beachten.

Protokollnotiz zu Abschnitt V:

Die Vertragspartner stellen fest, daß für Impfungen nach den Nummern 8902 und 8911 bei den Primärkassen (bzw. den entsprechenden Gebührenordnungspositionen bei den Ersatzkassen) nicht die Gebühren des Kapitels B.I BMÄ/E-GO '96 angesetzt werden können. Mit dem Ansatz von Gebühren des Kapitels B.I BMÄ/E-GO '96 kann der Arzt daher keine Impfleistung belegen. Bei der Prüfung des Impfstoffbezuges sind für die Ermittlung der Anzahl der durchgeführten Impfungen ausschließlich die abgerechneten Impfpositionen maßgeblich.